

Beat und Alice Zaugg

IV Stelle Basel-Stadt

An IV-Stelle Basel-Stadt
in Kopie an:
FASSIS Schweiz, Frau Kanka
Univ. Zürich, Herrn Prof. Dr. Feuser
BSV, Herrn Peter Eberhard
Fürsorgedirektion Bern, Herrn Marti

07. Februar 2006

Betrifft: Bernd Zaugg,
Vorbescheid Pilotversuch Assistenzbudget

Bezug: Ihre Nachricht vom 01.02.2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihr o.a. Vorbescheid in Sachen der Teilnahme unseres Sohnes Bernd Zaugg am Pilotversuch Assistenzbudget ist uns zugegangen. Wir danken für die Information, sehen uns aber veranlasst, mit Bezug auf Ihre Ausführungen folgendes anzumerken:

1. Das mit Ihrem Vorbescheid zugestandene Total für den Assistenzbedarf unsers Sohnes über CHF 11'490.00 ermöglicht die Realisierung eines assistierten Lebens unseres Sohnes in keiner Weise.
2. Entgegen der von uns von Anfang an auch über FASSIS Schweiz beantragten Minima, die ein assistiertes Leben unseres Sohnes im Sinne des Pilotprojekts Assistenzbudget ermöglichen würden, ist es erforderlich,
 - unserem Sohn durchgängig (für den ganzen Tag und in Bezug auf alle Abläufe) Assistenz-personal der höchsten Qualifikationsstufe B (in den Anträgen seitens FASSIS Qualifikationsstufe C) zu gewähren, um die nach langjähriger Heimunterbringung eingetretene psycho-soziale Lage und persönliche Verfassung unseres Sohnes wieder auf ein Kompetenzniveau bringen zu können, das er nach einer stationären Therapie an der Universität Bremen 1996 erreicht hatte, das aber aufgrund mangelnder Qualifikationen des ihn betreuenden Personals und der institutionellen Gegebenheiten des Heimes, in dem er lebt, im Laufe der Zeit wieder verloren gegangen ist.
 - Dies trifft auch für einen kompetenten Nachtdienst zu, um die besonders des nachts auftreten paroxysmalen Angstattacken im Sinne einer **Post-Traumatic-Stress-Disorder**, die in früheren Lebensphasen durch sein langjähriges

- Wegsperrungen induziert wurden, zu bewältigen und zu einer regulären Nachtruhe, die mit einer Nachtbereitschaft auskommt, zurückfinden zu können.
- Ferner kann unseren gesamten Einlassungen nicht entnommen werden, dass er z.B. in den Bereichen Bildung und Arbeit keinen Assistenzbedarf hätte.
 - Im Gegensatz dazu benötigt eine erste Übergangsphase aus dem Heim in ein assistiertes Leben eine noch darüber hinaus zu erweiternde und verstärkt umzusetzende Maßnahme, die nicht nur als »akute Phase« bewertet werden kann.
3. Von einer Höchstgrenze der Bemessung der Assistenzpauschale und des Assistenzbudget war uns bisher nichts bekannt geworden. Da die Ihrem Schreiben beigefügte Verordnung, die im Art. 13 darauf verweist, vom 10. Juni 2005 datiert, also erst nach dem ursprünglich festgesetzten Termin für den Beginn des Pilotprojekts zum 01. Januar 2005 erlassen wurde, drängt sich uns der Eindruck auf, dass behinderte Personen vergleichbar unserem Sohn auf dem Berechnungs- und Verwaltungswege aus dem Pilotversuch Assistenzbudget ausgegrenzt bleiben sollen und deren Enthospitalisierung mit der Zielsetzung einer höhergradig autonomen und assistierten Lebensführung grundsätzlich vermieden wird.
- Unter diesen Aspekten wird es geradezu zur Farce, wenn Sie uns darauf aufmerksam machen, für diese oder jene Maßnahme noch legitim Ansprüche anmelden zu können, diese aber nicht zum Tragen kommen, weil die Höchstgrenze dann überschritten würde. Das ist im Grunde blanker Zynismus, wenn wir die für unseren Sohn inzwischen wieder eingetretene Lebenslage damit vergleichen, wie er 1996 nach der Therapie in Deutschland in die Schweizer Heimversorgung zurückgekommen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen liegen zahlreiche Unterlagen vor, die wir Ihnen von Anfang an in Sachen der Anmeldung unseres Sohnes für das Pilotprojekt Assistenzbudget zur Verfügung gestellt haben; auch deutliche Hinweise auf die vorliegende Behinderung und auch darauf, dass die eingetretene Situation nicht primär mit dieser, sondern mit den Lebensumständen unseres Sohnes begründet werden muss.

Wir sehen mit ihrem Vorbescheid unsere Vorlagen an Sie, unsere Einlassungen in dieser Sache Ihnen gegenüber und die persönliche Situation unseres Sohnes total negiert.

Wie, so fragen wir Sie, soll ein assistiertes Leben in weitgehend regulären Lebenszusammenhängen mit einem Bruchteil der Summe bewältigt werden, die, wie wir annehmen müssen, dem Heim zur Verfügung steht, das ihm nicht mit den erforderlichen personellen Qualifikationen und einem extrem reduzierten Lebens-, Bildungs- und Arbeitsangebot begegnet, was wir auch immer wieder den zuständigen Stellen gegenüber deutlich zum Ausdruck gebracht haben. Dieses mit dem Vorbescheid zum Ausdruck kommende Ansinnen, können wir nur als eine persönliche Demütigung und als ein vernichtendes, inhumanes Urteil über die Existenz unseres Sohnes wahrnehmen.

Wir bitten Sie dringend

- I. die Ihnen mit der Akte unsers Sohnes vorliegenden Anträge und Ausführungen im Sinne der Informationen, die sie diesen für die Realisierung eines assistierten Lebens entnehmen können, ernst zu nehmen und

II. uns und den Experten Prof. Dr. Georg Feuser (Universität Zürich, Institut für Sonderpädagogik, Hirschengraben 48, 8001 Zürich, Tel.: 044 6343132) zu diesem Komplex anzuhören.

Unser Sohn Bernd Zaugg ist für die Teilnahme am Pilotprojekt Assistenzbudget zugelassen. Dem kann nur mit einer angemessenen Finanzierung entsprochen werden, die wir mit Ihrem Vorbescheid nicht im Mindesten als gegeben erkennen können.

In Erwartungen eines alsbaldigen Gesprächstermins verbleiben wir mit freundlichen Grüßen